



4. Änderung des Flächennutzungsplans

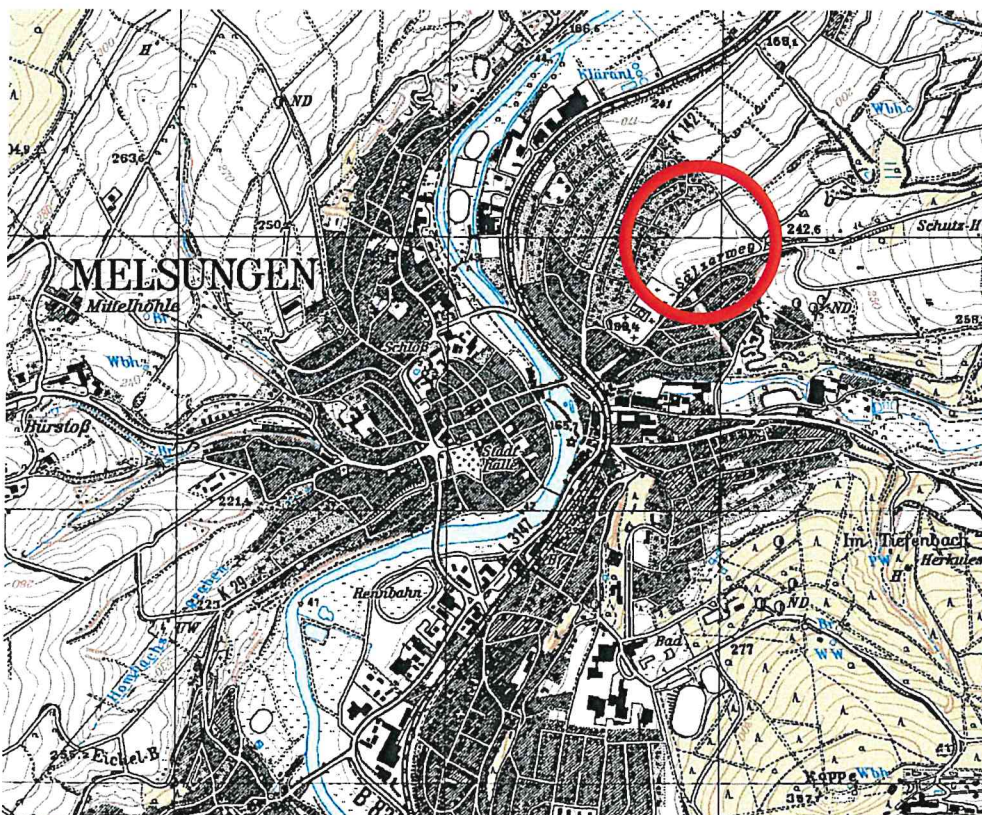
Kernstadt

im Parallelverfahren zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 105 "Sälzerweg"

Begründung

mit Umweltbericht

gemäß § 2a und § 5 Abs. 5 BauGB



akp_ Stadtplanung + Regionalentwicklung

akp_ Brandt Höger Kunze Partnerschaft • Dipl.-Ing. Stadt- und Landschaftsplanung

adresse_ Friedrich-Ebert-Straße 153 • 34119 Kassel

telefon_ 0561.70048-68 telefax_ -69 e-mail_ post@akp-planung.de

wu/gö 15.07.19

Inhalt

1	LAGE UND GRÖÖE DES ÄNDERUNGSBEREICHS.....	3
2	VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN.....	3
3	ZIELE UND STÄDTEBAULICHE ASPEKTE DER PLANUNG	4
4	MÖGLICHKEITEN DER INNENENTWICKLUNG UND PLANUNGSA LTERNATIVEN.....	5
5	GEPLANTE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
6	UMWELTBERICHT.....	6
6.1	Einleitung und Planungsziele, Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	6
6.2	Vorgaben aus Fachplänen und Fachgesetzen, Berücksichtigung der Planungsziele... 6	
6.3	Bestandssituation, Eingriffstiefe Bestandssituation und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	8
6.4	Auswirkung auf die Schutzgüter (Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen)... 8	
6.5	Weitere Belange des Umweltschutzes	12
6.6	Zusammenfassende Bewertung	13
6.7	Entwicklungsprognosen und Planungsalternativen	14
6.8	Eingriffsminimierung und Ausgleich	15
6.9	Verfahren und Monitoring.....	15
6.10	Zusammenfassung	16

1 Lage und Größe des Änderungsbereichs

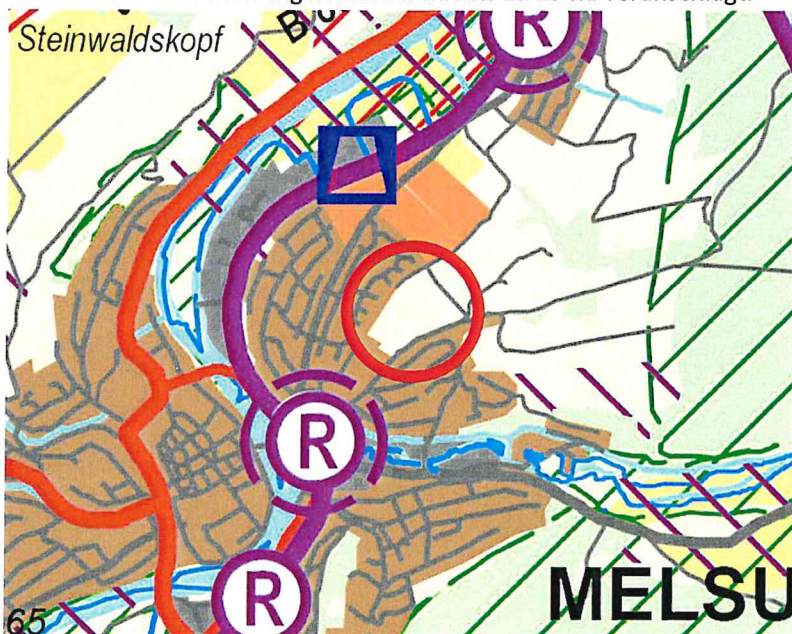
Der Änderungsbereich befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand der Kernstadt Melsungen zwischen Sälzerweg und Eisenbergweg unmittelbar angrenzend an den Friedhof. Die Planungsfläche liegt eingebettet zwischen den beiden anschließenden Wohngebieten südöstlich des Sälzerwegs (Akazienweg, Heideweg etc.) und nordwestlich des Eisenbergwegs (Quillerstraße, Kellerwaldstraße etc.). Nach Nordosten zum freien Landschaftsraum wird der Änderungsbereich durch einen landwirtschaftlichen Weg, der zwischen Sälzerweg und Eisenbergweg verläuft und die beiden Wohngebiete verbindet, begrenzt. Er hat einen Umfang von etwa 6,1 ha.

Der gesamte Änderungsbereich unterliegt derzeit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Die Fläche fällt nach Nordwesten leicht ab. Neben der Neudarstellung von Wohnbauflächen ist die gleichzeitige Rücknahme von Wohnbauflächen gleichrangiges Ziel der Flächennutzungsplanänderung.

2 Vorgaben und Rahmenbedingungen

Regionalplan Nordhessen

Im Regionalplan Nordhessen 2009¹ ist der Änderungsbereich als ‚Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft‘ ausgewiesen und liegt zwischen der bebauten Siedlungslage für die ‚Vorranggebiet Siedlung Bestand‘ dargestellt ist. Melsungen ist hierbei als Mittelzentrum eingestuft. Lt. Regionalplan soll eine Siedlungsentwicklung bis auf die Eigenentwicklung der Ortsteile vorrangig in den zentralen Ortsteilen (hier: Kernstadt) erfolgen. Weitere Darstellungen für die Planungsfläche liegen nicht vor. Der maximale Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf für den Zeitraum 2002 bis 2020 wird für Melsungen hierbei mit bis zu 15 ha veranschlagt.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 mit Lage des Änderungsbereichs

Aufgrund der gleichzeitigen Rücknahme von Wohnbauflächen in einem deutlich größeren Flä-

¹ Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 11 v. 15.03.2010

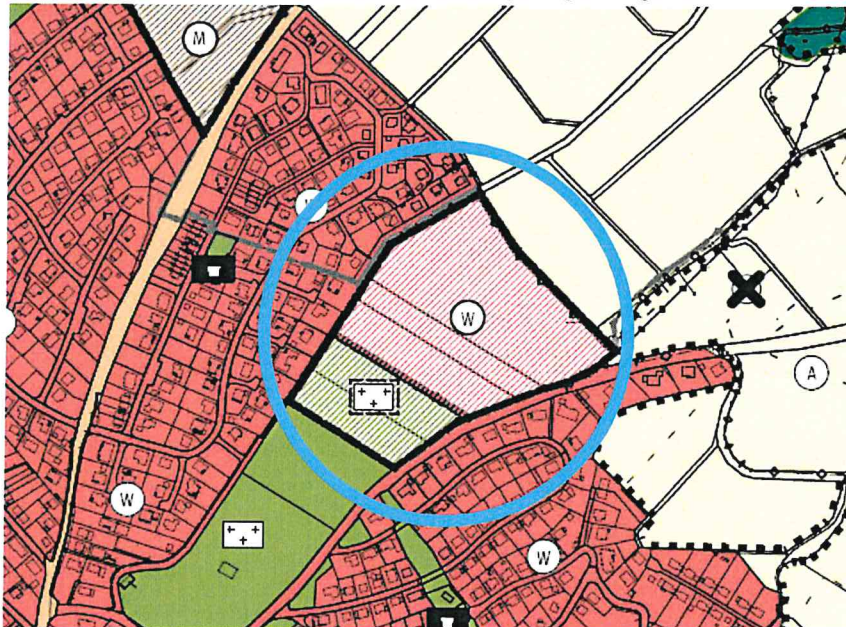
chenzuschnitt als das jetzt neu geplante Wohngebiet, ist aus regionalplanerischer Sicht ein Flächentausch zu Lasten der im RPN festgelegten Vorranggebiete Siedlung Planung nicht erforderlich (Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel zum Vorentwurf). Der Planung stehen laut Stellungnahme des Dezernates 21.2 des Regierungspräsidiums Kassel somit keine Ziele des RPN entgegen.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Melsungen von 2010 ist der Änderungsbereich zum einen als Erweiterungsfläche für den Friedhof, zum anderen als größere Wohnbaufläche Planung dargestellt. Nach Südwesten schließt die Friedhofsfläche Bestand an, nach Nordwesten und Südosten Wohnbauflächen. Die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 105 „Sälzerweg“.

Der Flächennutzungsplan schöpft die durch den Regionalplan zulässige maximale Siedlungszuwachsfläche für Melsungen hierbei nicht vollständig aus.

Im Landschaftsplan aus dem Jahr 1999 wird der Änderungsbereich als öffentliche Grünfläche Planung mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Zudem ist sie alternativ als potentielle Siedlungsentwicklungsfläche bewertet. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird für den Fall einer Ausweisung als Wohnbaufläche dies als geringer Eingriff bewertet.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Melsungen mit Lage des Änderungsbereichs

Bestehende Erschließung

Das Plangebiet ist verkehrlich über den „Sälzerweg“ angeschlossen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind im „Sälzerweg“ bzw. im nördlich gelegenen „Eisenbergweg“ vorhanden.

3 Ziele und städtebauliche Aspekte der Planung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung bildet die Absicht der Stadt Melsungen ein Allgemeines Wohngebiet auszuweisen, um in der Kernstadt eine weitere Siedlungsentwicklung angrenzend an vorhandene Wohngebiete zu ermöglichen und somit der bestehenden Nachfrage nach

Wohnbaugrundstücken für Ein- und Mehrfamilienhäuser im Gebiet der Stadt Melsungen nachkommen zu können. Die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche zur Sicherung einer möglichen Erweiterung des Friedhofs ist mittlerweile obsolet, da ein weiterer Bedarf insbesondere aufgrund der Weiternutzung des alten Friedhofs nicht mehr besteht.

Mit der vorgesehenen Entwicklung am Sälzerweg soll zudem gleichzeitig die Wohngebietsentwicklung am nordöstlichen Rand der Siedlungslage angrenzend an den Friedhof nunmehr abgeschlossen werden. Daher erfolgt für den übrigen, bisher im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesenen Bereich die Rücknahme und die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft. Insofern wird mit der Flächennutzungsplanänderung für diesen Teilbereich die bestehende landwirtschaftliche Nutzung auch zukünftig gesichert und als Planungsziel der Stadt im Flächennutzungsplan verankert.

4 Möglichkeiten der Innenentwicklung und Planungsalternativen

Innerhalb der Kernstadt Melsungens sind zurzeit keine kommunalen Wohnbauflächen in rechtskräftigen Bebauungsplänen verfügbar. Auf dem privaten Markt werden zudem zurzeit nur einzelne Grundstücke angeboten, die zumeist mit Einschränkungen (starke Hanglage, umfangreicher Baumbestand mit Rodungserfordernis...) behaftet sind. Einzelne Baulücken innerhalb bestehender Baugebiete in privater Hand werden teilweise als Kleingarten genutzt (Altstadt) oder für zukünftige Generationen vorgehalten und werden nicht auf dem freien Markt angeboten. U.a. aufgrund der stabilen Arbeitsmarktlage besteht eine geringe aber stetige Nachfrage nach Baugrundstücken in der Kernstadt, die durch die vorliegende Planung kurzfristig bedient werden kann.

Bzgl. alternativer Planungsflächen ist zunächst festzuhalten, dass die nunmehr für die Darstellung einer Wohnbaufläche vorgesehene Bereich (derzeit Darstellung „Friedhof-Planung“) im Kontext einer vorgesehenen Wohnbauflächenausweisung steht, die aufgrund der nicht mehr erforderlichen Erweiterung des Friedhofs an dessen nordöstlichen Rand verschoben werden kann. Der Planungsbereich wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanaufstellung folglich insgesamt als geeignet für die Siedlungsentwicklung eingestuft. Die auf FNP-Ebene durchgeführte Alternativenprüfung kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass die nunmehr vorgesehene Wohnbaufläche gegenüber alternative Planungsflächen als geeigneter beurteilt wurde. Zu beachten ist des Weiteren, dass der nach Nordosten anschließende, im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesene Änderungsteil mit der vorliegenden Planung zurückgenommen und zukünftig als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ ausgewiesen werden soll. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird folglich die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche reduziert, die Siedlungsentwicklungsfläche zudem deutlich verkleinert.

5 Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Gemäß der geplanten Nutzung wird der südwestliche Teil des Änderungsbereichs in einer Größe von ca. 0,8 ha als Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), der nordöstliche Teil mit einem Umfang von etwa 5,3 ha als „Fläche für die Landwirtschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) dargestellt.

6 Umweltbericht

gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und der Anlage zum BauGB

6.1 Einleitung und Planungsziele, Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht – als Bestandteil der Begründung – entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch beschrieben und bewertet werden. In den Umweltbericht integriert ist die Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Eingriffsregelung nach BNatSchG).

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich an den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung. Gem. Baugesetzbuch sind hierbei die *erheblichen* Umweltauswirkungen, die mit der Planung verbunden sind und welche *erheblichen* Einwirkungen auf die mithilfe der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Nutzungen anzunehmen sind, zu prüfen. Hierzu werden regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 6,1 ha befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand der Kernstadt Melsungen zwischen Sälzerweg und Eisenbergweg anschließend an den neuen Friedhof zwischen den beiden Wohngebieten südöstlich des Sälzerwegs und nordwestlich des Eisenbergwegs.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sieht für den südwestlichen Teil (ca. 0,8 ha) des Änderungsbereichs als städtebauliches Ziel die Darstellung von Wohnbauflächen vor, um innerhalb der Kernstadt Melsungen eine weitere Siedlungsentwicklung angrenzend an vorhandene Wohngebiete vorzubereiten und somit der bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken nachkommen zu können. Die Fläche war bisher als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof als Friedhofserweiterungsfläche dargestellt. Für den nordöstlichen Teilbereich (ca. 5,3 ha), sieht die Flächennutzungsplanänderung wiederum die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ anstatt der bisherigen Darstellung einer Wohnbaufläche-Planung vor. Hierdurch soll dem Ziel der Stadt, die Wohn- und Siedlungsentwicklung am nordöstlichen Rand abzuschließen, entsprochen werden.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erfolgt somit eine deutliche Reduzierung der im Flächennutzungsplan bisher dargestellten Wohnbauflächen.

6.2 Vorgaben aus Fachplänen und Fachgesetzen, Berücksichtigung der Planungsziele

Vorgaben aus Fachplänen und Fachgesetzen

Im Landschaftsplan aus dem Jahr 1999 wird die Planungsfläche ebenfalls als öffentliche Grünfläche Planung mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Zudem ist sie als potentielle Siedlungsentwicklungsfläche bewertet. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird für den Fall einer Ausweisung als Wohnbaufläche, wie auch als Friedhofsfläche, dies als geringer Eingriff bewertet. Als Bestandsnutzung ist Acker angegeben. Im Einzelnen finden sich folgende Aussagen zu den Schutzgütern des Naturschutzrechts (vgl. Landschaftsplan der Stadt Melsungen S. 211):

- **Boden:** Im westlichen Planungsgebiet und in den Randlagen der Fulda weit verbreitet di-

luvialer Löss- und Lösslehm (Parabraunerden) mit hohem Puffer- und Absorptionsverhalten gegenüber Stoffeinträgen. Im Planungsgebiet seltene Böden sind nach vorliegenden Unterlagen nicht betroffen. Laut Standorteignungskarte handelt es sich um Flächen mit mittlerer Nutzungseignung für Acker.

- Wasser: Fließgewässer und oberflächennahe, grundwasserführende Schichten werden nicht berührt. Aufgrund des hohen Puffer- und Absorptionsvermögens des Bodens ist eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers zu erwarten.
- Kleinklima: Kaltluftproduktion. Wichtige lokalklimatisch wirksame Kaltluftbahnen werden nicht berührt.
- Vegetation / Biotope/ Fauna: Prägnante Obstbaumreihe entlang des Sälzerwegs und neuangelegte Obstbaumreihe am nordwestlichen Rand unterhalb des Neubaugebiets.
- Landschaftsbild / Ortsbild: Durch Neubaugebiet mit wenig Ortsrandausbildungen geprägter Ortsrand. Im weiteren Verlauf nach Osten Bereich mit hoher Bedeutung für die Naherholung und den Naturschutz. In gealterte Ortsrandstrukturen wird nicht eingegriffen. Insgesamt exponierte Lage auf Plateau, durch die angrenzenden Siedlungsteile ist eine positive Differenzierung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wiederum wertet den Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora und Fauna, Klima sowie Kulturgüter als bei einer Bebauung unvermeidbare minimale Beeinträchtigung, den Eingriff in die Schutzgut Landschaftsbild als mittel. Wobei hier zu beachten ist, dass sich die Bewertung auf eine deutlich größere nach Osten in den freien Landschaftsraum erstreckende Fläche bezieht.

Als zusammenfassende Bewertung der Auswirkung auf die Schutzgüter kommt der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan zu folgender Einschätzung:

Die Erweiterungsfläche liegt zwischen zwei bestehenden Wohngebieten im Norden und Süden und rundet so den Stadtrand positiv ab. Die Ausweisung einer Wohngebietsfläche an dieser Stelle wird lediglich als geringer Eingriff in die Schutzgüter gewertet. Auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der bestehenden umgebenden Bebauung als nicht erheblich zu werten; eine Einbindung in die Umgebung ist wünschenswert.

Lt. Bodenviewer des HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) ist die Planungsfläche hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung (Gesamtbewertung für die Raum- und Bauleitplanung) in die Kategorie sehr geringe bis geringe Bedeutung eingestuft. Aspekte des Bodenschutzes stehen insofern der Planung aus dieser Sicht nicht grundsätzlich entgegen.

Für das geplante Wohngebiet sind keine FFH-, Vogelschutzgebiete oder Naturschutzgebiete ausgewiesen. Entsprechende Verordnungen oder Entwicklungspläne, die zu beachten sind, liegen daher nicht vor.

Über die vorgenannten Aspekte hinaus sind für die Flächen keine weiteren über die allgemeinen Anforderungen des BNatSchG, des HAGBNatSchG sowie des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB hinausgehende, in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte spezifische Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung.

Berücksichtigung der Planungsziele

Die vorliegende Planung berücksichtigt mit der Wahl des Standortes die Belange des Bodenschutzes sowie die Aussagen des Landschaftsplans, die eine Siedlungserweiterung für den südwestlichen Teilbereich, ebenso wie der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan als potentiell

möglich und den Eingriff als eher gering beurteilt. Die gleichzeitige Rücknahme der Siedlungsentwicklung im angrenzenden nordöstlichen Bereich ist ebenfalls mit den Vorgaben der Rahmenplanung vereinbar, da durch den Verzicht auf Bauflächen dem gesetzlich verankerten schonenden Umgang mit Boden und der Vorgabe des flächensparenden Bauens entsprochen wird.

6.3 Bestandssituation, Eingriffstiefe Bestandssituation und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand zwischen Sälzerweg und Eisenbergweg unmittelbar anschließend an den Friedhof. Die Planungsfläche liegt hierbei eingebettet zwischen den nordwestlich und südöstlich anschließenden Wohngebieten. Der Änderungsbereich mit einer Größe von 6,1 ha wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt, und stellt sich als intensive Ackerflächen dar. Lediglich entlang des Eisenbergwegs sowie des Sälzerwegs sind straßenbegleitend einzelne Obstbäume vorhanden. Nach Südwesten liegt der Friedhof der Stadt Melsungen.

Für den südwestlichen Teil des Änderungsbereichs, der als Wohnbaufläche ausgewiesen werden soll, wäre bei Nichtdurchführung der Planung davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin für eine Friedhofserweiterung vorgehalten würde bzw. sofern diese nicht mehr erforderlich wäre einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen würde mit den dieser Nutzung eigenen Stoffeinträgen in Boden und Wasser. Für den nordöstlichen Teilbereich würde die Nichtdurchführung der Planung dazu führen, dass die Fläche weiterhin einer baulichen Nutzung als Siedlungserweiterungsfläche zugeführt werden soll (überwiegend Darstellung als Wohnbaufläche Planung, geringfügig auch Grünfläche „Friedhof“). Die Flächennutzungsplanänderung sichert für diesen Teil folglich auch zukünftig die bestehende landwirtschaftliche Nutzung.

6.4 Auswirkung auf die Schutzgüter (Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen)

Schutzgut Boden und Wasser

Generell betreffen die Auswirkungen einer Bebauung auf den Naturhaushalt und die Landschaft zunächst die natürliche Bodenfunktion. Durch eine Bebauung und Erschließung wird der Boden versiegelt und der landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln entzogen. Bei den betroffenen Böden handelt es sich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen mit den entsprechenden Einträgen von Stickstoff und Pflanzenschutzmitteln. Die mit der Flächennutzungsplanänderung auf einer Fläche von 0,8 ha vorbereitete Bodenversiegelung führt hierbei zu einer langfristigen Zerstörung des Entwicklungspotenzials des Bodens. Für den Bereich von rund 5,3 ha, in dem die Ausweisung von Wohnbauflächen aufgehoben und die vorbereitete bauliche Nutzung somit zurückgenommen wird, wird eine Beanspruchung und Beeinträchtigung des Bodens durch eine mögliche Siedlungserweiterung folglich ausgeschlossen. Insofern sind für diesen Bereich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden anzunehmen.

Als Bodenhauptgruppe weist der Bodenviewer des HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) in der Bodenkarte von Hessen (1.50.000) „Böden aus solifluidalen Sedimenten“ aus. Die Bodeneinheit wird als Braunerden definiert. Das Ertragspotenzial des Bodens wird vorwiegend als mittel, in kleineren Teilen auch als gering oder als hoch angegeben. Die Teilbereiche mit einem hohen Ertragspotential liegen hierbei innerhalb der zukünftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche. Die Ertragsmesszahl der Bodenschätzung liegt entsprechend zwischen 25 – 55 (Acker-/Grünlandzahl), wobei die höheren Werte ebenfalls

außerhalb der geplanten Wohnbauflächendarstellung gelegen sind. Die Feldkapazität liegt im Wesentlichen bei gering bis sehr gering. Der Boden ist überwiegend als stark bis schwach lehmiger Sand oder sandiger Lehm ausgebildet. Das Nitratrückhaltevermögen ist laut Bodenvierer mit gering angegeben. Hinsichtlich der Standorttypisierung ist „keine Typisierung“ für die Biotopentwicklung dargestellt. Ein hinsichtlich der Standortlichkeit extremer Boden (z. B. extrem nass oder trocken) und eine hiermit verbundene hohes standörtliches Biotopentwicklungspotenzial liegt folglich nicht vor. Der K-Faktor des Bodens als Maß für die Erosionsanfälligkeit liegt im mittleren Bereich von 0,3 bis 0,4. Bzgl. des Bodenauf- bzw. -eintrag ist der Planbereich in die Kategorie Bodenauftrag potentiell möglich eingeteilt. Die Fläche ist in der Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in die Kategorie sehr geringe bis mittlere Bedeutung eingestuft, wobei für den als Wohnbaufläche vorgesehenen Bereich die Bedeutung bei gering bis sehr gering liegt.

Im Landschaftsplan der Stadt Melsungen sind keine Altablagerungen für die Planungsfläche dargestellt. Die Erosionsgefährdung wird hier als mittel bewertet.

Eine zukünftige Nutzung der Böden als Wohnbaufläche erscheint insofern für den angedachten südwestlichen Teilbereich vertretbar.

Eng verknüpft mit den Auswirkungen auf den Boden sind für die zukünftige Wohnbaufläche die Folgen für den Wasserhaushalt. Durch die Versiegelung sinkt die Versickerung im Plangebiet und zugleich steigt dementsprechend die Abflussmenge. Die Grundwasserneubildung nimmt ab, und es muss mit stärkeren Hochwasserspitzen gerechnet werden. Durch die gleichzeitige Rücknahme eines deutlich größeren Wohnbauflächenbereichs im Flächennutzungsplan werden diese Auswirkungen allerdings bereits erheblich minimiert. Zudem ist zu beachten, dass der gesamte Änderungsbereich im Flächennutzungsplan bereits als Siedlungsfläche dargestellt ist.

Betriebsbedingt (über die grundsätzliche Neuversiegelung hinaus) ist durch die Wohnnutzung von keinen wesentlichen Beeinträchtigungen von Boden und Wasser auszugehen. Von einem Einsatz gefährlicher Stoffe ist in einem Wohngebiet nicht auszugehen.

Zusammenfassend bestehen für den Teilbereich der Wohnflächendarstellung die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insofern in der Beeinträchtigung der Funktion für den Wasserhaushalt und als Lebensraum für Pflanzen durch die zukünftig zulässige Überbauung. Der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen wird in dieser Hinsicht erhebliche vermindert. Für den Teilbereich in dem die Wohnbauflächenausweisung zurückgenommen wird, sind dem hingegen überwiegend positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser anzunehmen.

Die Bodenbelange sind des Weiteren auch auf Ebene der Alternativenprüfung (Flächennutzungsplanaufstellung) sowie der Möglichkeiten der Innentwicklung (s. hierzu Kap. 4) in die Planung eingeflossen und entsprechend berücksichtigt worden.

Klima und Luft

Allgemein betrachtet werden durch überbaute Flächen insbesondere Auswirkungen auf das Kleinklima verursacht. Dies begründet sich durch die Versiegelung und Erhöhung der Oberflächenrauigkeit, die zu einem Absinken der Windgeschwindigkeiten, erhöhter Lufttemperatur, verringerter Luftfeuchte, reduzierter Kaltluftproduktion und verringerter lokaler Luftzirkulation führt. Für die Bereiche für die eine Rücknahme von Bauflächen vorgesehen ist, sind wiederum keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft anzunehmen. Vielmehr wird hier eine zukünftige Beeinträchtigung vermieden.

Lt. Klimafunktionskarte des Landschaftsplans der Stadt Melsungen sind keine Kaltluftsammlbahnen, Zirkulationsbahnen oder keine Kaltluftentstehungsgebiete von der Planung betroffen. Eine wesentliche Bedeutung für Klimafunktionen sind der Planungsfläche nicht zu eigen, eine erhebliche Störung folglich nicht anzunehmen.

Aus klimatischer und luftqualitativer Hinsicht ist darüber hinaus der Bahnanschluss mit der Anbindung nach Kassel und der damit verbundenen Möglichkeit auf klimafreundliche Verkehrssysteme zurückgreifen zu können sowie die gute Infrastrukturausstattung der Stadt Melsungen positiv zu bewerten. Darüber hinaus sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Ausführungsplanung die Nutzung der Dachflächen als Standorte für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie berücksichtigt werden, da hieraus positive Auswirkungen auf den CO₂ Ausstoß resultieren können. Die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen entspricht hierbei auch dem Energiekonzept der Bundesregierung.

Orts- und Landschaftsbild

Lt. dem Landschaftsplan ist das Plangebiet dem Typ Gleithänge des Fuldatals und flachere Kuppen zugehörig. Als Leitbild wird für den Landschaftsraum des Fuldatals der Erhalt der offenen Ackerflächen mit Obstbaumreihen längs der Wege und einzelnen, markanten Einzelbäumen benannt.

Im unmittelbaren Planungsbereich der Wohnbaufläche liegen, über die entlang des Sälzerwegs vorhandenen jungen Obstbäume (im weiteren Wegeverlauf auch ältere Obstbäume, s Bildvordergrund) sowie die Obstbäume am Eisenbergweg hinaus, keine Gehölzbestände vor. Die Bodennutzung ist durch intensiven Ackerbau bestimmt.



Ansicht der Planungsfläche von Nordosten

Sensible Landschaftsbereiche sind somit durch die Planung nicht betroffen. Auf Ebene des Bebauungsplans sollte hier soweit wie möglich ein Erhalt der Gehölzbestände erfolgen. Für den

Teilbereich der Rücknahme der ‚Wohnbaufläche Planung‘ sind wiederum keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild anzunehmen.

Insgesamt ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Planung anzunehmen, insbesondere da für einen Großteil der Fläche eine Rücknahme der Siedlungsentwicklung erfolgt.

Flora und Fauna, Artenschutz

Der Änderungsbereich wurde bisher als intensive artenarme Ackerfläche genutzt. Gehölze sind im Änderungsbereich lediglich linear entlang des Sälzerwegs sowie des Eisenbergwegs vorhanden. Insgesamt handelt es sich im Änderungsbereich insoweit um eine artenarme Vegetationsausstattung.

Für die bisher als Friedhofsfläche-Planung dargestellte Fläche wird somit zukünftig eine Bebauung vorbereitet, die die Möglichkeit einer standortgerechten Entwicklung der Flora nachhaltig verhindert, was auch für die Fauna zu Beeinträchtigungen führt. Zu beachten ist allerdings, dass die Fläche bisher einer intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung unterliegt und in unmittelbarer Nachbarschaft zum besiedelten Kontext liegt, durch den bereits entsprechende Störungen vorhanden sind. Aufgrund der allgemein artenarmen Ausstattung und der weitestgehend intensiven Nutzung erscheint eine Bebauung der angedachten Teilfläche somit für vertretbar. Geschützten Biotope oder Pflanzenarten sind hierbei nicht betroffen. Für den nordöstlichen Teilbereich wird dem hingen durch die Aufhebung der Wohnbauflächenausweisung eine zukünftig geplante Bebauung vermieden, was wiederum allgemein zu positiven Auswirkungen auf Flora und Fauna führt.

Artenschutz

Neben den Auswirkungen auf die Flora sind im Bereich der zukünftigen Wohnbauflächendarstellung auch Auswirkungen auf die Fauna anzunehmen. Im weiteren Planungsumfeld (Hausgärten, Friedhof, Ortsrand) ist vom Vorkommen der für einen Siedlungsrand typischen Arten der Fauna auszugehen. Hinsichtlich des Artenschutzes ist hier insbesondere auf die naturschutzrechtlich ‚besonders geschützten‘ Vogelarten abzustellen. Hierbei ist vornehmlich mit den ortsrantypischen Vogelarten, wie Amsel, Fink, Meise, Sperling, Rotkelchen, Girlitz, Heckenbraunelle etc. zu rechnen. Bei diesen Arten handelt es sich um störunempfindliche an den Menschen angepasste Vogelarten, für die bei einer entsprechenden Anlage des zukünftigen Siedlungsrandes (rückwärtige Gärten, Pflanzflächen) entsprechende Lebensräume neu entstehen werden. Ausweichmöglichkeiten sind zudem gegeben, so dass von keiner wesentlichen Störung der Fauna durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert, auszugehen ist. Sofern eine Entfernung einzelner Gehölze erforderlich wird, ist diese aus Gründen des Artenschutzes allerdings lediglich im Winterhalbjahr außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorzunehmen.

Des Weiteren bieten insbesondere Ackerflächen hinsichtlich der Offenlandarten, wie der Feldlerche wiederum potentielle Brutplätze. Der durch die Wohnbauflächenplanung beanspruchte Teil der Ackerfläche weist hierbei von Nordwest nach Südost eine max. Länge von rund 150 m, bei einer max. Breite von rund 50 m auf. Unmittelbar an die Ackerfläche angrenzend liegt der friedhofsbegrenzende Gehölzbestand. Zudem schließt nach Nordwesten sowie Südosten die bebaute Siedlungslage an. Ein Vorkommen brütenden Offenlandarten, wie die Feldlerche, ist für die unmittelbare Planungsfläche nicht anzunehmen, da aufgrund der sehr schmalen Ausprägung und den unmittelbar anschließenden Gehölzen sowie der benachbarten Bebauung bereits eine

erhebliche Störung zu verzeichnen ist und die Feldlerche als Art des freien Landschaftsraums Abstand (lt. Literatur 100 m- 150 m) zu Gebäuden und Gehölzstrukturen hält.

Für den übrigen Änderungsbereich, der die Rücknahme der Siedlungsflächenerweiterung vorsieht, sind keine negativen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzentfernung im Winterhalbjahr) nicht von einer erheblichen Störung geschützter Arten und einer Auslösung der Verbotsbestände des § 44 BNatSchG auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population nach Anhang IV der FFH- Richtlinie oder geschützter Vogelarten ist derzeit nicht anzunehmen.

Mensch (Erholung, Gesundheit, Immissionen und Emissionen)

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch einen Verlust an Naherholungsflächen bzw. einer weiteren Versiegelung von Flächen sind aufgrund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche nicht zu erwarten. Zudem besteht anschließend an die Planungsfläche ein umfangreiches landwirtschaftliches Wegenetz im freien Landschaftsraum für Spaziergänge etc. Eine besondere Bedeutung als ortsrandnahes Erholungsgebiet ist der unmittelbaren Planungsfläche auch in Anbetracht der geringen Freiraumqualität nicht zu Eigen. Auch der Landschaftsplan der Stadt Melsungen sieht hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur keine besondere Bedeutung des Planungsbereichs. Als Wohnstandort ist der Planbereich zudem als positiv zu werten, da die Fläche hinsichtlich von Immissionen (Lärm) durch die überörtlichen Straßen sowie Gewerbeansiedlungen nicht übermäßig belastet ist.

Sach- und Kulturgüter

Durch die Planung werden keine Eingriffe in geschützte Denkmäler, sonstige schützenswerte Objekte oder wirtschaftliche Werte verursacht; somit entstehen keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.

Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen gegenseitig in unterschiedlichem Maße. So führt die zusätzliche Bodenversiegelung auch zu Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Flora. Eine erhebliche Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet allerdings nicht zu erwarten. Weitere Planungen in der Umgebung, die zu einer negativen Kumulation von Umweltauswirkungen führen, sind nicht bekannt. Vielmehr ist durch die gleichzeitige Rücknahme von Bauflächen innerhalb des Änderungsbereichs insgesamt von einer Verminderung der potentiellen negativen Umweltauswirkungen auszugehen.

6.5 Weitere Belange des Umweltschutzes

Baubedingte Auswirkungen

Bzgl. der Bauphase sind im Teilbereich der Bauflächenausweisung insbesondere negative Auswirkungen in Form von Bodenverdichtung und Vernichtung von Mutterboden zu befürchten. Diese sind durch entsprechende Maßnahmen auf das notwendige Minimum zu beschränken und die Bodenfunktionen nach Möglichkeit durch angemessene Maßnahmen (z. B. nachfolgende Bodenauflockerung) in Teilen wieder herzustellen (s. hierzu auch Kap. **Fehler! Verweisquelle**

konnte nicht gefunden werden. unter Minimierungsmaßnahmen). Weitere *erhebliche* Auswirkungen während der Bauzeit sind nicht anzunehmen.

Schonender Umgang mit Boden, Flächenverbrauch

Die Bauleitplanung berücksichtigt bei der Wahl des Standortes auch das Gebot des schonenden Umgangs mit Boden. So sind die Möglichkeiten der Innentwicklung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung untersucht worden (s. hierzu unter 4). Alternative Flächen innerhalb der Siedlungslage sind nicht im ausreichenden Umfang vorhanden.

Zudem wurde im Rahmen der Alternativenprüfung im Flächennutzungsplan die Planungsfläche gegenüber anderen geprüften Flächen als geeigneter für die beabsichtigte Nutzung bewertet.

Des Weiteren wird mit der gleichzeitigen Rücknahme von Wohnbauflächen im Änderungsbe- reich die beabsichtigte Bebauung der anschließenden Flächen vermieden und zu einer Reduzie- rung von Siedlungszuwachflächen beigetragen. Die Flächen werden somit zukünftig wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB, Störfallbetriebe

Vorhaben, die dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen, werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht vorbereitet. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Kata- strophen ist zudem nicht anzunehmen.

6.6 Zusammenfassende Bewertung

Die geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche erscheint vor allem aufgrund der unmittelbar angrenzenden Siedlungslage und der hiermit verbundenen bereits bestehenden Störung des Landschaftsraums sowie aufgrund der bestehenden artenarmen Biotopausstattung vertretbar. So stellt die Planungsfläche eine Abrundung der Siedlungslage dar. Zudem sind bei der Wahl des Standortes und der hiermit verbundenen Alternativenprüfung - auch auf Ebene der Flächennutzungsplanaufstellung - die Bodenbelange in der Planung berücksichtigt worden. Mit der Bebau- ung eines Teils des Änderungsbereichs sind trotz allem erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- güter Boden und Vegetation durch die Versiegelung der Flächen und der damit verbundenen Verhinderung der Möglichkeit einer standortgerechten Entwicklung der Flora sowie dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und des Entwicklungspotentials des Bodens verbunden, die sich auch negativ auf das Schutzgut Wasser auswirken. Der Eingriff in den Boden wird hierbei auch aufgrund der Einordnung des Planungsbereichs hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung (Gesamtbewertung für die Raum- und Bauleitplanung) des HLNUG in die Stufe gering bis sehr gering als vertretbar eingeschätzt.

Ebenso wirkt sich eine weitere Ausdehnung der Siedlungslage negativ auf das Landschaftsbild aus, die durch entsprechende Maßnahmen an den Außengrenzen der Planungsfläche zu mini- mieren ist.

Dem gegenüber steht der größere Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung, in dem die Bauflächenausweisung durch die Änderung zurückgenommen und die mit einer Bebauung ver- bundenen negativen Auswirkungen somit vermieden werden. Dieser Teil der Änderung führt folglich zu allgemein positiven Auswirkungen auf alle Schutzgüter des Naturschutzrechts.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der Planung angrenzend an die unmittelbar be- baute Siedlungslage sowie die Biotopausstattung (intensive ackerbauliche Nutzung sowie Stör- wirkung für bodenbrütende Arten durch unmittelbar angrenzender linearen Gehölzbestand und

bestehende Bebauung) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, sofern eine (soweit überhaupt erforderlich) Entfernung von Bäumen aus Gründen des Artenschutzes lediglich im Winterhalbjahr außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgt. Von einer wesentlichen Störung geschützter Arten und einer Auslösung der Verbotsbestände des § 44 BNatSchG ist bei Beachtung der Rodungszeitpunkte folglich nicht auszugehen.

Allgemein ist insbesondere der Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild sowie Flora und Fauna durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren und auszugleichen. Entsprechende Festsetzungen sind auf Ebene des Bebauungsplans zu treffen. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind als gering zu bewerten. Auch die Aussagen des Landschaftsplans stehen der Planung nicht entgegen.

Zusammenfassend erscheint die geplante Wohnbauflächenausweisung unter Berücksichtigung des bestehenden Bedarfs an Wohnbauflächen in Melsungen, insbesondere aufgrund der unmittelbaren Einbindung in die angrenzende Siedlungslage, der damit verbundenen bereits bestehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der mit der bestehenden vorherrschenden intensiven Nutzung eher artenarm ausgeprägten Biotopausstattung als vertretbar. Dies gilt umso mehr, da für einen Großteil des Änderungsbereichs gleichzeitig eine Rücknahme von Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan erfolgt.

6.7 Entwicklungsprognosen und Planungsalternativen

Mit der Planung sind die dargestellten Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Versiegelung von Boden und der Beeinträchtigung der Vegetation verbunden. Allerdings gibt die Planung auch die Möglichkeit durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans (Pflanzstreifen) die bestehende Einbindung der Siedlungslage in die Landschaft zu verbessern. Eine Nichtdurchführung der Planung würde den oben beschriebenen Umweltzustand im Bereich der Erweiterungsfläche unverändert erhalten. Allerdings bliebe hierbei die derzeit noch dargestellte Entwicklung der Fläche als Friedhofserweiterungsfläche mit der Anlage dieser Nutzung entsprechender baulicher Anlagen und Grabstätten möglich. Für den weitaus größeren Teil der Flächennutzungsplanänderung würde ein Verzicht auf die Planung wiederum bedeuten, dass das im Flächennutzungsplan dargestellte Entwicklungsziel einer umfänglichen Bebauung zwischen Sälzerweg und Eisenbergweg erhalten und eine Bebauung weiterhin vorbereitet würde. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird folglich eine zukünftige Sicherung der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt und ein Eingriff in den Boden zu Zwecken der Siedlungserweiterung unterlassen.

Hinsichtlich alternativer Standortflächen für den kleinen Teil der Siedlungserweiterung ist festzustellen, dass die Planungsfläche auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits als Siedlungsfläche (bisher Erweiterung Friedhof) dargestellt und im Landschaftsplan als Wohn- oder Friedhofserweiterungsfläche vorgeschlagen wurde und sofern in der vorbereitenden Planung als gegenüber anderen Flächen geeigneter eingeschätzt wurde. Der Flächennutzungsplan verfügt hierbei zudem über eine umfängliche Alternativenprüfung.

Geeignete Möglichkeiten der Innenentwicklung sind nicht vorhanden (s. Kap. 4). Es sind keine kommunalen Wohnbauflächen in rechtskräftigen Bebauungsplänen mehr verfügbar. Auch auf dem privaten Markt werden zurzeit nur einzelne Grundstücke angeboten, die zumeist mit Einschränkungen (starke Hanglage, umfangreicher Baumbestand mit Rodungserfordernis...) behaftet sind. Einzelne Baulücken innerhalb bestehender Baugebiete sind in privater Hand, werden teilweise als Kleingarten genutzt (Altstadt) oder für zukünftige Generationen vorgehalten und

werden nicht auf dem freien Markt angeboten. So können auch auf der Internetseite der Stadt Melsungen derzeit für die Kernstadt keine Baugrundstücke zum Kauf angeboten werden.

Unter der bestätigten Prämisse, dass in Melsungen ein Bedarf an weiteren Wohnbauflächen besteht, der zu einer Inanspruchnahme bisher unbebauter landwirtschaftlich genutzter Flächen führt, liegen keine besser geeigneten Flächen vor. Dies begründet sich zum einen mit der unmittelbaren Lage zwischen zwei bereits bestehenden Wohnbaugebieten, der damit verbundenen Beeinträchtigung des Landschaftsraumes sowie der aufgrund der vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eher artenarm ausgeprägten Biotopausstattung.

6.8 Eingriffsminimierung und Ausgleich

Ausgehend von einem grundsätzlichen Bedarf an einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung Melsungens beinhaltet die Planung durch die vorgenommene Prüfung von Alternativen bereits einen Vermeidungs- bzw. Minimierungseffekt, der dazu führt, dass gegenüber anderen Standorten ein vergleichsweise geringer Eingriff erfolgt.

Zur Minimierung des durch die Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich der Wohnbauflächenausweisung vorbereiteten Eingriffs in das Landschaftsbild, sollte auf Ebene des Bebauungsplans insbesondere auf eine Einbindung zum freien Landschaftsraum in nordöstliche Richtung geachtet werden. Hierbei ist auf die Verwendung standortheimischer Laubgehölze zu achten. Zugleich kann hiermit auch zu einer Verbesserung des derzeitigen Zustands für die Schutzgüter Fauna und Vegetation beigetragen werden. Des Weiteren sollte durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan der Versiegelungsumfang auch im Hinblick auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und des Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen möglichst gering gehalten werden. Zudem sollten Festsetzungen zum Umgang mit dem nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser getroffen werden und nach Möglichkeit eine Versickerung oder Ableitung im Trennsystem präferiert werden.

Für den Teilbereich der zukünftig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird, stellt die Rücknahme der Bauflächendarstellung und dem damit einhergehenden Verzicht auf eine Versiegelung in diesem Bereich bereits alleine eine Eingriffsminimierung dar.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der naturschutzrechtliche Eingriff nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeglichen werden kann und daher externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Diese sind auf Ebene des Bebauungsplans verbindlich festzusetzen.

6.9 Verfahren und Monitoring

Die weitere Umsetzung der Planung auf Ebene des Bebauungsplans sowie der Bauausführung lassen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, die über die nach § 61 HBO durch die Bauaufsicht wahrzunehmenden Aufgaben hinaus besondere Überwachungsmaßnahmen erforderlich machen würden. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplans auch in Bezug zu den verbindlich zu treffenden Festsetzungen allerdings nochmals zu prüfen.

6.10 Zusammenfassung

Planungsziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung für den südwestlichen Teilbereich (ca. 0,8 ha) bildet die Darstellung von Wohnbauflächen (bisher Friedhofserweiterungsfläche), um innerhalb der Kernstadt Melsungen eine weitere Siedlungsentwicklung angrenzend an die vorhandene Siedlungslage vorzubereiten und somit der bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Gebiet der Stadt Melsungen nachkommen zu können. Alternative Innenentwicklungsmöglichkeiten liegen nicht in ausreichendem Umfang vor. Mit der Flächennutzungsplanänderung am Sälzerweg wird die Siedlungsentwicklung angrenzend an den Friedhof zugleich abgeschlossen. Daher erfolgt gleichzeitig für den nordöstlichen Teilbereich in einem Umfang von 5,3 ha die Rücknahme der bisherigen Wohnbauflächendarstellung und die Darstellung des Teilbereichs als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘. Für diesen Teilbereich wird die bestehende landwirtschaftliche Nutzung somit auch zukünftig gesichert und als Planungsziel der Stadt im Flächennutzungsplan verankert. Der gesamte Änderungsbereich weist somit eine Größe von rund 6,1 ha auf. Bisher wurde die Fläche als intensive Ackerfläche genutzt und verfügt daher über eine eher artenarm ausgeprägte Biotopausstattung.

Die mit der der Wohnbauflächendarstellung vorbereiteten Eingriffe konzentrieren sich im Wesentlichen auf die natürliche Funktion des Bodens einschließlich seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt sowie auf Landschaftsbild und Flora. Eingriffsmindernd ist in die Bewertung einzustellen, dass die Erweiterungsfläche unmittelbar zwischen zwei bestehenden Wohngebieten liegt sowie an den Friedhof anschließt und insofern bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsraumes vorhanden ist. Zudem liegt innerhalb des Planungsraums aufgrund der vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine eher artenarm ausgeprägte Biotopausstattung vor. Geeignete Flächenalternativen mit vergleichbarer Standortqualität und geringerem Eingriffspotenzial sind nicht vorhanden. Zur Minimierung des Eingriffs sollte die Einbindung der Fläche durch die Anlage eines Gehölzstreifens zum freien Landschaftsraum erfolgen, womit auch zum Aufbau eines strukturreichen landschaftsgerechten Siedlungsrandes beigetragen werden kann. Zudem sollte durch entsprechende Festsetzungen die überbaubare und vollständig versiegelbare Fläche auf Ebene des Bebauungsplans minimiert werden. Die Notwendigkeit der Anlage externer Ausgleichsflächen ist ebenso auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen und entsprechend zu sichern.

Ebenso eingriffsmindernd wirkt sich die großflächige Rücknahme der Wohnbauflächendarstellung für den nordöstlichen Teilbereich aus, da hier zusätzliche Eingriffe langfristig vermieden und die natürlichen Funktionen des Bodens in seiner derzeitigen Form nicht weiter eingeschränkt werden. Die Rücknahme der Bauflächendarstellung ist für die Schutzgüter allgemein positiv zu bewerten.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der Planung angrenzend an die unmittelbar bebaute Siedlungslage und die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht zu erwarten.

Zusammenfassend erscheint die Planung somit sowohl hinsichtlich des gewählten Standorts als auch der konkreten Planungsinhalte auch in Hinblick auf potentielle Umweltauswirkungen sachgerecht.

akp_15.07.19
wu/gö

Quellen:

Landschaftsplan der Stadt Melsungen

Geologische Karte von Hessen

Bodenviewer des HLNUG

Natureg Viewer - Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen

Bodenschutz in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2011

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung, 2014

Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, StAnz. 10/14

Energiekonzept der Bundesregierung: Energiekonzept für eine Umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, 28. September 2010